

Liebe Mieterinnen und Mieter,
die Corona-Pandemie stellt für uns alle eine schwierige Zeit dar und ein Ende der Krise ist bislang nicht verlässlich abzuschätzen.

Als Mieter und Mitglieder unserer Genossenschaft brauchen Sie sich aber keine Sorgen darum machen, dass Ihnen die Wohnung aufgrund von Kurzarbeit oder Jobverlust gekündigt wird.

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen ein paar Hilfestellungen an die Hand geben.

Der Bundestag hatte am 25. März 2020 das „Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Paket)“ beschlossen. Die Sonderregelungen war jedoch auf den Zeitraum vom 1. März 2020 bis zum 30. Juni 2020 befristet.

Im Kern geht es darum, die negativen sozialen und wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie für die Bürgerinnen und Bürger abzufedern.
Deshalb wird der Zugang in die sozialen Grundsicherungssysteme vorübergehend erleichtert. Sie können schneller und einfacher Geld beantragen.

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II werden auf Antrag auf der Grundlage vereinfachter Verfahren erbracht.
Diese Änderungen im Sozialgesetzbuch helfen, die Mietschulden zu vermeiden und verhindern, dass Mieterinnen und Mietern infolge der Corona-Pandemie die Wohnung verlieren.
Anders als eine gestundete Miete müssen Sozialleistungen nicht zurückgezahlt werden.

Entscheidend ist, dass Mieterinnen und Mieter, die wegen der Corona-Pandemie Schwierigkeiten haben, ihre Miete zu bezahlen, zuallererst die **ihnen zustehenden Sozialleistungen** in Anspruch nehmen.

Das sind **Arbeitslosen- oder Kurzarbeitergeld**. Sollten die Einkommen daraufhin unter die entsprechende Einkommensgrenze fallen, besteht ein Anspruch auf die Auszahlung von **Wohngeld**.

Mieterinnen und Mieter, die keinen Anspruch auf Arbeitslosen- oder Kurzarbeitergeld haben, sollten beim Jobcenter (KCA oder ProArbeit) umgehend einen Antrag auf **Grundsicherung** stellen. Bis zum 31. August dieses Jahres verzichten die Ämter auf eine Prüfung von Vermögen und Wohnungsgröße und zahlen dann die Kosten sowohl für die Miete als auch die Heizung in tatsächlicher Höhe aus.

Wohngeld

Zielgruppe: Unterstützungsbedarf bei fehlendem Grundsicherungsanspruch

Zuständigkeit: Kommunen

Zweck: Wohnkostenzuschuss gemäß Wohngeldgesetz

Zielgruppe: Wohngeldberechtigt ist grundsätzlich jede Person – außer Empfänger von Grundsicherung (ALG II).

In der aktuellen Situation kann Wohngeld ggf. auch für von Kurzarbeit Betroffene als Wohnkostenunterstützung von Bedeutung sein.

Über die grundsätzliche Berechtigung entscheiden Haushaltsgröße, Einkommen und Miethöhe. Regional wird nach Mietstufen differenziert (orientiert am Durchschnitt der Quadratmetermieten für Wohnraum im Bundesgebiet). Wohnflächengrenzen existieren nicht.

Für einen Wohngeldanspruch darf kein erhebliches Vermögen vorliegen (60.000 bzw. zzgl. 30.000 für jedes weitere Haushaltsmitglied).

Was zu tun ist: Betreffende stellen unmittelbar bei der Kommune einen Wohngeldantrag. Vor dem Hintergrund von COVID-19 ist ein Erlass des Bundes in Abstimmung mit den Ländern in Vorbereitung

Wohngeldanträge können bis auf weiteres formlos z.B. postalisch, per E-Mail oder Telefon und ohne ausgefüllten Vordruck gestellt werden. Ziel ist die Wahrung von Fristen in Bezug auf die Festsetzung des Bewilligungszeitraumes.

Voraussetzung für die wirksame Antragstellung ist, dass aus ihr Datum, Name, Vorname und aktuelle Anschrift des Antragstellers hervorgeht sowie der Wille, für einen bestimmten Wohnraum Wohngeld zu beantragen. Die Wohngeldbehörde ist berechtigt, die Identität der antragstellenden Person zu prüfen.

Anträge sollen angesichts der zu erwartenden hohen Anzahl effizient/schnell bearbeitet werden. Nachweise für die Wohngeldberechnung sind auf das zwingend Notwendige zu beschränken. Bei Erstanträgen ist vorerst auf die Plausibilitätsprüfung und die Prüfung von Unterhaltsansprüchen zu verzichten. Die Wohngeldstelle kann insofern vorläufig genehmigen.

Grundsicherung

Zielgruppe: Arbeitssuchende (hier im Wesentlichen)

Zuständigkeit: Jobcenter

Zweck: Grundsicherung – Arbeitslosengeld II – ALG II (auch Hartz IV)

Für das Wohnen in Form der Kosten der Unterkunft – KdU

Zielgruppe sind Menschen/Haushalte ohne eigenständige Einkommenserzielung, die auch kein Arbeitslosengeld (ALG I) erhalten. In der aktuellen Situation kann das auch Selbstständige betreffen, die COVID-19-bedingt unmittelbar ohne Einkommen dastehen.

Was zu tun ist: Betreffende stellen beim zuständigen Jobcenter einen Antrag auf Grundsicherung und Übernahme der vollen Wohnkosten. Das Sozialschutz-Paket sieht in der aktuellen Situation wichtige Erleichterungen und Verfahrensvereinfachungen vor.

Erstanträge können einfach formlos schriftlich, ohne persönliche Vorsprache (direkt über den Hausbriefkasten des Jobcenters) oder telefonisch gestellt werden. Zu empfehlen ist die schriftliche Beantragung, da die bekannten Jobcenter-Telefonnummern aktuell kaum erreichbar sind. Ggf. ist es sinnvoll, zum Nachweis die schriftliche Antragstellung bezeugen zu lassen.